

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren -Marktgebührenordnung-

vom 02.09.1996 mit den Änderungen vom 17.12.2001, 19.12.2005, 23.07.2012,
18.09.2017, 30.06.2025
- Konsolidierte Fassung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 02. September 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Vergabe von Standplätzen, für die Einteilung und Beaufsichtigung des Katharinenmarktes, für die Reinigung des Marktbetriebes, für verkehrsregelnde Maßnahmen und für die Werbung werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer einen Standplatz innerhalb des Marktgebietes benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren bemessen sich für Standplätze mit Verkauf von Waren nach der Frontmeterlänge des Standplatzes.
Für Speise- und/oder Getränkestände wird eine Standpauschale festgesetzt. Die Standpauschale richtet sich nach der Öffnungszeit und Ausstattung (offener Stand oder geschlossene Bude/Laube/Zelt) sowie der Art des Angebots.

- (2) Die Gebühren betragen
1. für den Verkauf von Waren einschließlich Süßwaren
je laufendem Meter des Standplatzes So. und Mo. 15,00 €
 2. für den Verkauf von Speisen- und Getränken
 - je Kaffee-/Kuchen- und/oder Waffelstand
(vereinsbetrieben) 25,00 €
Betrieb nur So. und Mo. von 10 - 18 Uhr
 - je Speise- und/oder Getränkestand 50,00 €
Betrieb nur So. und Mo. von 10 - 18 Uhr
 - je Speise- und/oder Getränkestand 100,00 €
Betrieb Sa., So., Mo. ab 10 Uhr
 - je Speise- und/oder Getränkebude/-laube/-zelt 200,00 €
Betrieb Sa., So., Mo. ab 10 Uhr
 - zzgl. Pauschale für Toiletten, Sicherheitsdienst und GEMA
für Sa. 150,00 €
für So. und Mo. 100,00 €
- Für zusätzlich angeordnete Sicherheitskräfte vor den Buden/Lauben/Zelten werden den betreffenden Vereinen anteilig 50 %, den betreffenden Gewerbetreibenden 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
3. Bei Standplätzen mit Stromanschluss durch die Gemeinde wird jedem Standplatz eine Stromkostenpauschale wie folgt berechnet:
 - Schuko-Steckdose 230V 7,50 € pro Tag
 - CEE-16 A 15,00 € pro Tag
 - CEE-32 A 30,00 € pro Tag
 - CEE-63 A 45,00 € pro Tag
- (3) Für den Vergnügungspark je nach Größe beträgt die Gebühr für jedes einzelne Fahrgeschäft
- | | |
|------------|------------|
| mindestens | 200,00 € |
| höchstens | 1.000,00 € |
- für den gesamten Markt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Zuweisung des Standplatzes und sind zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren sind an die Gemeindekasse Seelbach zu entrichten. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum. Der Zahlungsnachweis ist bis zum Ablauf der Zeit, für die er erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Vergibt das Marktamt einen Tagesstand oder -Platz an einem Tage mehrmals, so wird für jede Vergabe die volle Gebühr erhoben.

§ 5
Anspruchsausschluss und Ausnahmen

Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, nur teilweise nutzt oder vorzeitig verlassen muss, hat keinen Anspruch auf Erstattung, Erlass oder Ermäßigung der Standgebühren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 20.10.1975 außer Kraft.

Seelbach, den 04. September 1996

gez.
Klaus Muttach
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Seelbach geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.